

ZWECKVERBAND FORSTREVIEWER SIMPLON- SÜD

Statuten

Inkraftsetzung, 1. Januar 2021

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art 1. Öffentlich-rechtliche Körperschaft, Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen "Zweckverband Forstrevier Simplon-Süd", nachstehend Verband genannt, besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 116 ff des Gemeindegesetzes vom 05. Februar 2004 (GemG) und Art. 7 des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren vom 14.09.2011.

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Simplon-Dorf.

Seine Dauer ist unbestimmt.

Art 2. Zweck

Der Verband bezweckt eine effiziente, nachhaltige Erhaltung und Verbesserung der Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion der Wälder auf Territorium der Verbandsmitglieder, insbesondere die Sicherung der Dörfer und ihrer Zufahrtsstrassen gegen Naturgefahren. Er stellt die dafür notwendigen personellen und materiellen Mittel bereit. Auf dem Gebiet der Verbandsmitglieder übernimmt der Verband die gesetzlichen Aufgaben im Forstwesen auf kommunaler und regionaler Ebene gemäss Waldgesetzgebung (Revieraufgaben).

Art 3. Wesentliche Vorschriften

Als wesentliche Vorschriften im Sinne von Art. 117 Abs. 3 GemG, deren Änderung dem fakultativen Referendum unterstehen, gelten der Zweckartikel (Art. 2), die Aufnahme weiterer Mitgliedergemeinden (Art. 5) sowie die Bestimmung über die Auflösung des Verbandes (Art. 42) und Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum (Art. 18 Ziff. 9).

Art 4. Personenbezeichnung

Jede im vorliegenden Statut benutzte Bezeichnung einer Person, eines Status oder einer Funktion wird für Frau und Mann im gleichen Sinne verwendet.

Art. 4a Eigentumsverhältnisse

Die Verbandsmitglieder stellen die Waldflächen in ihrem Eigentum (ohne die Erschliessungsanlagen), gemäss Flächenverzeichnis im Anhang 1, dem Verband während der Mitgliedschaft unentgeltlich zur Pflege und Nutzung zur Verfügung.

Der Verband verpflichtet sich, Schäden an den Erschliessungsanlagen zu beheben, die er im Rahmen seiner Tätigkeit verursacht.

Alle mit den zur Verfügung gestellten Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten, die für die Pflege und Nutzung von Bedeutung sind, werden vom Verband wahrgenommen. (Schutzwaldpflege, Behebung von Waldschäden, Pflegemassnahmen, usw.).

Neue Vereinbarungen über die Einschränkung der Nutzungsrechte (Reservats-, Baurechts- Durchleitungsverträge, CO₂-Zertifikate usw.) bleiben Sache des jeweiligen Verbandsmitglieds. Der Verband wird vor dem Entscheid zur Vormeinung eingeladen.

Die Waldflächen verbleiben im Eigentum der Verbandsmitglieder.

B. MITGLIEDSCHAFT

Art 5. Mitgliedergemeinden

Mitglieder des Verbandes sind die Burger- und Einwohnergemeinden Simplon und Zwischbergen.

Dem Verband können weitere Burgerschaften und Einwohnergemeinden beitreten oder sich durch einen Vertrag anschliessen. Beitretende Gemeinden müssen sich ins Eigenkapital und allfällige stille Reserven des Zweckverbandes einkaufen.

Der Beitritt weiterer Mitglieder oder die Beteiligung an anderen Körperschaften bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

Die Genehmigung durch den Staatsrat bleibt vorbehalten.

Art 6. Rechtspersönlichkeit

Nach Annahme dieser Statuten durch die jeweilige Urversammlung der Einwohner- und Burgergemeinden und nach Genehmigung derselben durch den Staatsrat erlangt der Verband die Rechtspersönlichkeit.

Art 7. Walpflege / Schutz vor Naturgefahren / Landschaftspflege

Der Verband besorgt, unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung, alle im Zusammenhang mit der Walpflege, -nutzung und -erhaltung notwendigen Arbeiten (ohne Unterhalt der Erschliessungsanlagen). Er pflegt die Waldungen der Verbandsmitglieder bedarfsorientiert, nachhaltig, naturnah und nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Der Verband stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen ihre Schutzfunktion dauernd und uneingeschränkt erfüllen können. Entsprechend seinen Möglichkeiten setzt er sich ein für die Abwehr von Naturgefahren und den Erhalt der vielfältigen Kulturlandschaft in der Region. Der Verband engagiert sich insbesondere beim Bau und Unterhalt forstlicher Verbauungen, bei der Naturgefahrenprävention, bei der Behebung von Waldschäden durch Naturereignisse (Schadholznutzung) sowie der Erhaltung und Förderung der Biodiversität.

Den Verbandsmitgliedern werden der Finanzplan, der Voranschlag sowie die Jahresrechnung zugestellt.

Die Beiträge Dritter an die Pflege und Nutzung der Waldungen stehen dem Verband zu.

Art 8. Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte)

Der Verband kann forstliche Dienstleistungen erbringen (Beratung, Walpflege, Holzernte, Natur- und Landschaftspflege, Gehölzunterhalt, Holztransport, Brennholzaufbereitung, forstlicher Strassenbau, Verbauungen, Bau- und Unterhalt von Wanderwegen, usw.), einen Energieholzbetrieb führen (Stückholz und Schnitzel) und weitere Holzprodukte anbieten.

Der Verband führt gegen kostendeckende Verrechnung Arbeiten für die Verbandsmitglieder aus, wenn ein konkreter Auftrag vorliegt und die Finanzierung geregelt ist.

Art 9. Gesetzliche Aufgaben

Der Verband übernimmt auf dem Gebiet der Verbandsmitglieder die gesetzlichen Aufgaben im Forstwesen auf kommunaler und regionaler Ebene gemäss Waldgesetzgebung (Revieraufgaben) und stellt den Revierförster an.

Die Einwohnergemeinden leisten zu je 50% den gesetzlich festgelegten Beitrag zur Abgeltung der Leistungen des Revierförsters (Art. 8, Abs. 4 kGWNg).

Art 10. Personal und Betriebsmittel

Der Personal- und Unternehmereinsatz, der Holzverkauf sowie die Beschaffung und der Unterhalt der betriebsnotwendigen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge erfolgen für alle Betriebsbereiche durch den Verband.

Der Verband ist Arbeitgeber des Betriebsleiters und des übrigen Personals.

Die Anstellung erfolgt auf privatrechtlicher Basis. Die Anstellungsbedingungen werden in entsprechenden Arbeitsverträgen geregelt. Es gilt der Gesamtarbeitsvertrag der Walliser Waldwirtschaft.

C. ORGANISATION

Art 11. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. die Forstkommission
3. die Revisionsstelle

1. Delegiertenversammlung (DV)

Art 12. Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Jede Einwohnergemeinde und jede Burgergemeinde hat einen Delegierten. Somit besteht die Delegiertenversammlung aus insgesamt 4 Mitgliedern.

Eine allfällige Stellvertretung der Delegierten ist möglich. Sie wird durch das jeweilige Verbandsmitglied intern geregelt.

Ein Vertreter der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft, sowie die Betriebsleitung nehmen in der Regel an der DV teil.

Art 13. Wahl der Delegierten; Amtsdauer

Der Burgerrat beziehungsweise der Gemeinderat bezeichnet seine Delegierten. Die Amtsdauer der Gewählten stimmt mit derjenigen der Burger- und Gemeinderäte überein (Verwaltungsperiode). Die Delegierten sind zu Beginn der Verwaltungsperiode zu bezeichnen. Sie sind wieder wählbar. Sie können durch den Rat, der sie ernannt hat, abberufen und ersetzt werden.

Art 14. Beteiligungen

Die Beteiligungen der Mitglieder verteilen sich wie folgt:

- Bürgergemeinde Simplon: 45%
- Einwohnergemeinde Simplon: 5%
- Bürgergemeinde Zwischbergen: 45%
- Einwohnergemeinde Zwischbergen: 5%

Art 15. Einberufung

Die DV tritt ordentlicherweise im Frühjahr, oder spätestens Ende Juni, sowie auf Beschluss der Forstkommission oder auf schriftliches Begehren von wenigstens einem Drittel der Delegierten zusammen.

Die Forstkommission hat Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände den Delegierten und den Verbandsgemeinden 20 Tage zum Voraus schriftlich anzuzeigen. Die zu den Verhandlungsgegenständen gehörenden Unterlagen sind den Verbandsgemeinden und den Delegierten mit der Einladung zuzustellen.

Über einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung aufgeführt ist, kann weder abgestimmt noch Beschluss gefasst werden, es sei denn, alle Delegierten seien anwesend und geben ihre Zustimmung.

Art 16. Beratung und Beschlussfassung

Die DV wird durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten der Forstkommission geleitet.

Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sind.

Wenn die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet sie in Abstimmungen mit dem einfachen Mehr, bei Wahlen im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr der anwesenden Delegierten. Der Vorsitzende stimmt mit.

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden Delegierten die geheime Durchführung verlangt. Wahlen sind geheim, sofern mehr Kandidaten vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art 17. Protokoll

Der Schreiber der Forstkommission führt das Protokoll über die Beschlüsse und Wahlen der Delegiertenversammlung. Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art 18. Befugnisse

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Wahl des Präsidenten, der auch als Forstkommissionspräsident amtet
2. die Wahl der Revisionsstelle
3. Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung
4. Entlastung der Organe
5. Aufnahme und Gewährung von Krediten, welche die Kompetenz der Forstkommission übersteigen
6. Genehmigung von verbandseigenen Projekten und Bewilligung der dafür notwendigen Kredite
7. Erlass allfällig nötiger Reglemente
8. Aufnahme von Darlehen
9. Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum
10. Statutenänderungen, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gegen die Änderung der, von den Statuten bezeichneten, wesentlichen Vorschriften
11. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
12. Auflösung des Zweckverbandes unter Vorbehalt der Genehmigung durch die gesetzgebenden Organe der Verbandsgemeinden

Art. 18a Fakultatives Referendum

Ein Fünftel der Verbandsmitglieder, vertreten durch die Burger- oder Gemeinderäte, oder ein Fünftel der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Mitgliedergemeinden, können verlangen, dass folgende Geschäfte den Burger- und Urversammlungen unterbreitet werden:

- a) Die Änderung von wesentlichen Statutenvorschriften (Art. 3)
- b) Beschlüsse, die mit Nettoausgaben von über CHF 250'000.00 verbunden sind.

Das Verfahren regelt das Gemeindegesetz.

2. Forstkommision (Ausschuss)

Art 19. Zusammensetzung

Die Forstkommision besteht aus jeweils einem Vertreter pro Verbandsgemeinde. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird, werden die Mitglieder der Forstkommision durch die Verbandsgemeinden bestimmt.

Der Vertreter der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft und die Betriebsleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Forstkommision teil. Sie haben kein Stimmrecht.

Art 20. Einberufung

Der Präsident beruft die Forstkommision nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von zwei Mitgliedern der Forstkommision ein.

Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 10 Tage zum Voraus zuzustellen.

Die Einberufung von Sitzungen der Forstkommision können auch vom Vertreter der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft und vom Revierförster beim Präsidenten der Forstkommision beantragt werden.

Art 21. Protokoll

Der Schreiber führt ein Protokoll, welches sämtlichen Forstkommisions- und Verbandsmitgliedern zugestellt wird.

Art 22. Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Forstkommision fallen:

1. Einberufung der Delegiertenversammlung
2. Vorbereitung der Geschäfte der DV und Vollzug der Beschlüsse der DV
3. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.- pro Jahr und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-.
4. Beaufsichtigung der Arbeiten des Verbandes
5. Erstellen des Pflichtenheftes für den Betriebsleiter
6. Beaufsichtigung der Betriebsleitung
7. Anstellung des Revierförsters, des Sekretariats und der Forstarbeiter

8. Entlassung der Arbeiter auf Antrag der Betriebsleitung
9. Erstellen des Arbeitsprogrammes in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft und dem Revierförster nach den Bedürfnissen der Verbandsgemeinden.

Art 23. Beschlussfassung

Die Forstkommision ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Forstkommision nicht beschlussfähig, wird eine zweite Sitzung mit gleichen Traktanden einberufen. Die hier anwesenden Mitglieder sind dann beschlussfähig.

Die Forstkommision fasst ihre Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art 24. Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Die Forstkommision vertritt den Verband nach aussen und entscheidet in allen Angelegenheiten für die nicht, nach Gesetz oder Statuten, die Delegiertenversammlung zuständig ist.

Der Verband wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und eines anderen Mitglieds der Forstkommision rechtsgültig verpflichtet (GemG Art. 124, Abs. 2).

3. Revisionsstelle

Art 25. Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung wählt für die Verwaltungsperiode zwei Revisoren gemäss Art. 83 GemG. Mit der verwaltungsinternen Rechnungsrevision kann auch ein Treuhandbüro beauftragt werden. Sinngemäss finden die Art. 84 und 85 GemG sowie die Art. 72 bis 75 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004 Anwendung.

Art 26. Zuständigkeit

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung und den Vermögensbestand und erstattet der ordentlichen DV schriftlichen Bericht und Antrag.

4. Die Betriebsleitung

Art 27. Zusammensetzung

Der Revierförster ist Betriebsleiter des Forstbetriebs und verantwortlich für die Umsetzung der Aufgaben.

Art 28. Aufgaben

Die Betriebsleitung besorgt die Betriebsführung, die Personalführung und den Unterhalt der Anlagen, des Maschinenparks und des Materials.

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für das Lohn- und Rechnungswesen.

Die Betriebsleitung hat eine Finanzkompetenz von Fr. 25'000.- pro Jahr ausserhalb des Budgets

Die gesetzlichen Aufgaben des Betriebsleiters auf kommunaler und regionaler Ebene (Revieraufgaben) und die Grundsätze der Zusammenarbeit mit dem kantonalen Forstdienst legen die Gesetze fest.

D. VERWALTUNGSGRUNDSÄTZE

Art 29. Pflicht zur Anwendung des GemG

Bezüglich Voranschlag, Rechnung, Kassaführung, Protokoll, Vergabe von Arbeiten usw. sind die Bestimmungen in den Art. 74 bis 104 GemG anzuwenden.

Art 30. Bekanntmachungen

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern notwendig, im kantonalen Amtsblatt und in den Anschlagkästen der Verbandsmitglieder zu veröffentlichen.

Mitteilungen des Verbandes an die Verbandsmitglieder erfolgen schriftlich.

E. ANLAGEN

Art 31. Eigentum des Verbandes

Eigentum des Verbandes bildet das in der Beilage zu diesen Statuten bilanzierte Vermögen vom Forstbetrieb Simplon per 31.12.2020.

F. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art 32. Rechnungsperiode

Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

Art 33. Finanzierung Waldpflege

Die Einnahmen und Ausgaben für die Schutzwaldbewirtschaftung, die Jungwaldpflege, sowie die Behebung von Waldschäden werden weiterhin in einem separaten Konto verbucht. Ein dabei entstehender Verlust wird jährlich durch die Einwohnergemeinden gemäss Anhang ausgeglichen. Allfällige Gewinne bleiben auf dem Konto und werden für die Deckung von künftigen Verlusten oder für die obgenannten Tätigkeiten verwendet.

Art 34. Mittelbeschaffung

Die Verbandsgemeinden beteiligen sich an der Bildung des Kapitals sowie am Gewinn und Verlust aus Tätigkeiten, welche nicht über das separate Konto Schutzwaldbewirtschaftung Zweckverband Simplon abgerechnet werden, gemäss deren in Artikel 14 aufgeführten Beteiligung. Allfällig notwendig werdende Kapitalzuschüsse erfolgen gemäss demselben Schlüssel. Dasselbe gilt für eine allfällige Verlusttragung für Tätigkeiten, welche nicht in Art. 34 aufgeführt sind.

Die vom Forstrevier erwirtschafteten Gewinne, welche nicht der Schutzwaldbewirtschaftung zugewiesen werden müssen, werden dem Kapitalkonto gutgeschrieben. Eine freiwillige Gewinnausschüttung gemäss den in Art. 14 aufgeführten Beteiligungen ist möglich, sofern drei Viertel der Delegierten dem zustimmen.

Art 35. Haftung für Schulden

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

G. STAATSAUFSICHT UND STREITIGKEITEN

Art 36. Staatsaufsicht

Der Verband untersteht in administrativer Hinsicht im Rahmen der einschlägigen Gesetzgebung der Staatsaufsicht des Kantons Wallis. Für die technische Aufsicht gelten die Bestimmungen über das Forstwesen.

Art 37. Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Verbandes oder zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Verfahren richtet sich nach Art. 353 bis 399 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art 38. Revision der Statuten

Eine Total- oder Teilrevision der vorliegenden Statuten ist nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der Delegierten zulässig. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gegen die Änderung von wesentlichen Vorschriften gemäss Art. 3.

Art 39. Austritt

Unter Vorbehalt von Art. 127 GemG und Art. 7 kGWNg ist der Austritt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist möglich.

Art 40. Ausschluss

Unter Vorbehalt von Art. 116, Abs. 2 GemG und Art. 7 kGWNg kann die Delegiertenversammlung mit sofortiger Wirkung den Ausschluss einer Verbandsgemeinde beschliessen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Art 41. Rechte bei Austritt oder Ausschluss

Austretende oder ausgeschlossene Verbandsmitglieder haben kein Anrecht auf Verbandsvermögen.

Art 42. Auflösung Zweckverband, Verteilung Vermögen

Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur erfolgen, wenn diese von der eigens zu diesem Zwecke gemäss Art. 15 einberufenen Delegiertenversammlung durch die Dreiviertels-Mehrheit der gesamten Delegierten beschlossen wird.

Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist sofort eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen, an der die Mehrheit der stimmenden Delegierten entscheidet.

Das nach der Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen wird unter den, zur Zeit der Auflösung vorhandenen, Verbandsgemeinden gemäss in Artikel 14 aufgeführten Beteiligungen aufgeteilt.

Art 43. Inkrafttreten

Mit der Genehmigung durch die Urversammlungen der Burger- und Einwohnergemeinden und den Staatsrat treten diese Statuten am 1. Januar 2021 in Kraft.

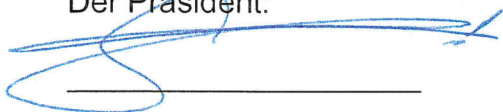
Die Statutenänderungen treten durch die Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

So beschlossen in den Bürger - und Urversammlungen:

Burgergemeinde Simplon

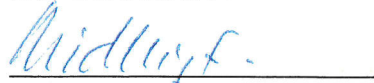
Simplon, den 12. Dez. 2022

Der Präsident:





Der Schreiber:



Einwohnergemeinde Simplon

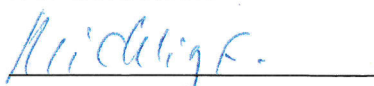
Simplon, den 12. Dez. 2022

Der Präsident:





Der Schreiber:



Burgergemeinde Zwischbergen

Zwischbergen, den 29. Jan. 2023

Der Präsident:





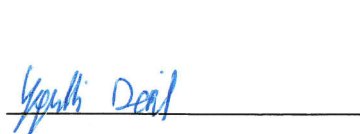
Der Schreiber:



Einwohnergemeinde Zwischbergen

Zwischbergen, den 29. Jan. 2023

Der Präsident:





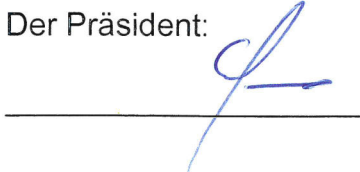
Der Schreiber:



Delegiertenversammlung Forstrevier Simplon-Süd

Simplon, den 15. März 2023

Der Präsident:



Der Schreiber:



Anhang

Gemeinde	Schutzwaldfläche (ha)	Anteil in %
Simplon	709	42.6
Zwischbergen	956	57.4
Total	1'665	100